

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Erpressungspoker um die Herrschaft Berg
Autor: Erni, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erpressungspoker um die Herrschaft Berg

Wie dem Chorherrenstift Bischofszell 1653 die Gerichtsherrschaft Berg aufgedrängt wurde und warum die Stiftsherren bis 1676 brauchten, um sie wieder loszuwerden – ein Beitrag zum Verhältnis der Konfessionen im Thurgau des 17. Jahrhunderts

Playing with Blackmail regarding the Lordship of Berg: How the Collegiate Chapter of Bischofszell 1653 had the Court Jurisdiction of Berg Foisted upon It and why the Canons had to Wait until 1676 in order to Free themselves from It—A Contribution to Relations among the Confessions in Seventeenth-Century Thurgau

In 1653 and against their will the collegiate chapter of Bischofszell acquired from the deeply indebted Brümsi brothers the lower court jurisdiction of Berg, in which it was already collector of revenue and tithes, thereby flirting itself with financial ruin. For twenty-three years the canons attempted to free themselves from this burden, not a simple task because many actors, each with their own particular interests, stood in the way of a quick solution. Above all, all of the participants attempted to prevent that authority fell into the hands of the opposite confession. The following long-lasting game of poker provides deep insight into the conditions of power and legality in seventeenth-century Thurgau in the confessional age. The somewhat fortunate outcome of the situation for the canons was assured by the so-called "Überschlagsverfahren" (preemption procedure), a special form of auction. Nonetheless, a great deal of time and clever tactics were required before the final sale of Berg.

Einleitung

Am 18. März 1653 verloren die Chorherren von Bischofszell die Nerven. In einer regelrechten Pokerpartie unterschrieben sie einen Vertrag, der beinahe den Ruin und den Untergang ihres Stiftes bedeutete. Mit diesem Vertrag kauften sie von den hochverschuldeten Gebrüdern Brümsi die Gerichtsherrschaft Berg – eine Gerichtsherrschaft, die sie eigentlich gar nie wollten und die sie, nachdem sie sie hatten, so schnell wie möglich wieder loszuwerden versuchten. Sie gaben darum nach der fatalen Vertragsunterschrift nicht auf, sondern sie spielten die Pokerpartie weiter, gingen, wenn es nötig war, «all in» und schreckten, wie wir sehen werden, nicht einmal vor Erpressung zurück. Allerdings brauchten sie einen langen Atem. Es dauerte nämlich nicht weniger als 23 Jahre, bis sie den Pokertisch zwar nicht als Sieger, aber doch immerhin als Überlebende verlassen konnten.¹

Die Mitspieler und die Rahmenbedingungen

An der Pokerpartie um die Herrschaft Berg waren sehr viele Personen und Institutionen beteiligt, nämlich das Chorherrenstift Bischofszell, der Bischof von

1 Grundlegend: Etter, Paul: Die Gerichtsherrschaft Berg, in: Thurgauer Tagblatt, 23.1.1980 bis 3.5.1980 (13 Teile); Etter, Paul: Donzhausen – unser Heimatdorf. Eine Dorfchronik, Weinfelden 1982, S. 35–50 [Gerichtsherrschaft Berg]; StATG 7'30, 25.23/19, 38, Bericht an Erzherzog Karl von Österreich, 1659; StATG 7'30, 25.23/19, 37, bzw. StALU A1 F1 Sch 338, *Kurze, jedoch wahrhaftte und begründte information über lobl. collegiat stüfft sancti Pelagii zue Bischoffzell gerechtigkeit zue der herrschafft Berg*, 3.12.1659; StATG 4'391'1, 5, Bericht von Johann Adam Pupikofer über die Registratur des Stiftsarchivs Bischofszell [= eigentliche Geschichte des Stifts Bischofszell], 22.11.1847. – Zum Umfeld: Geiger 1958; HS II/2 (W. Kundert), S. 215–245; Steiner 2012. – Für Unterstützung und Hinweise danke ich Thomas Brändli, Wilfried Erni, Dorothee Guggenheimer, Beat Oswald, Martin Salzmann, Doris Stöckly, Erich Trösch und ganz besonders Hannes Steiner.

Konstanz, die Gebrüder Brümsi, die fünf katholischen Orte der Innerschweiz, Zürich, Glarus, verschiedene thurgauische Landvögte, unzählige private Schuldgläubiger, der thurgauische Gerichtsherrenstand, die Stadt St. Gallen, die deutschen Klöster Kempten und Zwiefalten, der Papst, der katholische Kaplan in Berg sowie Fidel von Thurn, Landshofmeister und gewissermassen Premierminister der Fürstabtei St. Gallen.

Bei derart vielen Beteiligten ist es gar nicht so einfach, den Überblick zu wahren. Nach einer kurzen Darlegung der politischen und konfessionellen Rahmenbedingungen, die um 1650 im Thurgau herrschten, sollen deshalb in der Folge die wichtigsten Pokerspieler kurz vorgestellt werden.

Der Thurgau war im 17. Jahrhundert eine gemeine Herrschaft der sieben eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Diese sieben Orte übten gemeinsam die Landeshoheit aus, d. h. sie verfügten insbesondere über die Hochgerichtsbarkeit, die zuständig war für die schweren Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung geahndet wurden. Die eidgenössische Verwaltung im Thurgau war allerdings nur sehr rudimentär ausgeprägt: Sie beschränkte sich auf ein paar wenige Beamte, an deren Spitze der Landvogt stand. Dieser Landvogt wurde im 2-jährigen Turnus von den regierenden Orten gestellt. Die regierenden Orte selbst waren seit der Reformation konfessionell gespalten: Auf der einen Seite standen die fünf katholischen Orte der Innerschweiz – Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug –, auf der anderen Seite das evangelische Zürich, dazwischen Glarus, das paritätisch, also teilweise evangelisch, teilweise katholisch war. Das Verhältnis der sieben regierenden Orte untereinander war ambivalent: Zum einen war der konfessionelle Graben tief. Fast jedes Jahr kam es irgendwo in der Eidgenossenschaft zu konfessionellen Konflikten. Diese Streitigkeiten wurden in der Regel intensiv geführt, aber meist gütlich beigelegt. Allerdings konnte aus scheinbar nichtigem Anlass auch

ein Krieg entstehen wie 1656 der Erste Villmergerkrieg. Andererseits waren die eidgenössischen Orte aber auch durchaus in der Lage, über die konfessionellen Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten, beispielsweise eben in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften oder wenn es konkrete gemeinsame politische Interessen erforderten wie im Bauernkrieg von 1653, als mit vereinten Kräften revoltierende Untertanen in die Schranken gewiesen wurden.

Die Thurgauer Bevölkerung war seit der Reformation grösstenteils evangelisch, doch versuchten die Katholiken im Zug der Gegenreformation Boden zurückzugewinnen. Die Lage im Thurgau war deshalb durchaus angespannt, denn jede Konfession versuchte, einerseits ihren Besitzstand zu wahren, andererseits aber auch jede Gelegenheit zu nutzen, um sich breitzumachen und der Gegenpartei etwas wegzunehmen.

Die wichtigsten Spieler in der Pokerrunde um die Herrschaft Berg waren nun die folgenden:

- Das Chorherrenstift Bischofszell. In diesem lebten unter dem Vorsitz eines Propstes maximal neun Weltgeistliche, die unter anderem ausserhalb des Stifts pfarrherrliche Dienste verrichteten. Der Propst hatte keine Residenzpflicht im Stift und lebte auswärts, weshalb der eigentliche Stiftsleiter der Kustos war. Spätestens seit 1617 waren die fünf katholischen Orte der Innerschweiz die sogenannten Kollaturstände des Stifts und mithin dessen Schutz- und Schirmorte. Sie hatten das Recht, das Amt des Propstes sowie die Chorherrenpfründen im Turnus mit Geistlichen aus ihren Reihen zu besetzen. Um 1650 stammten darum die meisten Mitglieder des Stiftskapitels aus der Innerschweiz sowie aus Glarus, denn seit 1646 räumten die fünf Kollaturstände katholisch Glarus einen Platz im Turnus der Pfründenbesetzung ein, damit alle den Thurgau regierenden katholischen Orte bzw. Ortsteile mitberücksichtigt waren. Ein vollwertiger Kol-

laturstand war katholisch Glarus deswegen aber nicht.²

- Der Bischof von Konstanz, konkret Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg, im Amt 1645–1689.
- Die fünf katholischen Orte der Innerschweiz: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und der katholische Vorort Luzern. Diese Orte garantierten dem Stift als Kollaturstände, wie oben ausgeführt, Schutz- und Schirm.
- Zürich, das im Thurgau die Schutzmacht der Evangelischen war. Zur Stärkung der Konfession hatte es 1614 die Gerichtsherrschaften Weinfelden und Pfyn und 1640/41 die Gerichtsherrschaft Birwinken, Dotnacht und Ober-Riedt gekauft.
- Der eidgenössische Landvogt im Thurgau, den, wie erwähnt, die sieben regierenden Orte abwechselungsweise für zwei Jahre stellten. Amtsantritt war jeweils der 24. Juni. Die paritätischen Glarner achteten darauf, dass ihr Landvogt jeweils zweimal hintereinander evangelisch und dann einmal katholisch war.
- Die Gebrüder Brümsi: Junker Hans Eucharis, genannt Hans Egg Brümsi von Herblingen, Gerichtsherr zu Berg (gest. nach März 1654), und Sixt Werner Brümsi von Herblingen, Domherr der beiden Hochstifte zu Konstanz und Eichstätt und ebenfalls Gerichtsherr zu Berg (gest. 11. Juni 1657). Beide waren hoch verschuldet und zeitlebens in akuten Geldnöten.

Das Streitobjekt: Die Herrschaft Berg

Die Herrschaft Berg bei Weinfelden war eine von vielen niederen Gerichtsherrschaften im Thurgau. Die

niedere Gerichtsbarkeit war für das Alltagsleben der Bevölkerung relevanter als die bereits angesprochene hohe Gerichtsbarkeit der Eidgenossen. Sie umfasste die Kompetenz, Gebote, Verbote und Bussen auszusprechen sowie leichte Straffälle abzuurteilen. So urteilte der Niedergerichtsherr beispielsweise bei Holz- und Feldfreveln, beim Übersitzen in Wirtshäusern, bei Schlägereien, bei frühzeitigem Beischlaf oder in geringen Fällen von Wucher.³ Ausserdem bezog er die Vogtsteuer, den Pfundschiilling – eine Abgabe auf die Weitergabe von Gütern – sowie einen Teil der Einzugsgelder, die Neuzuzüger für die Teilhabe am Bürgergut zu bezahlen hatten. Der Besitz einer Niedergerichtsherrschaft war im Thurgau eine prestigeträchtige Sache, denn sie erlaubte es dem Gerichtsherrn, im thurgauischen Gerichtsherrenstand Einsitz zu nehmen, also im politischen Gremium, das die Interessen der Gerichtsherren vertrat.

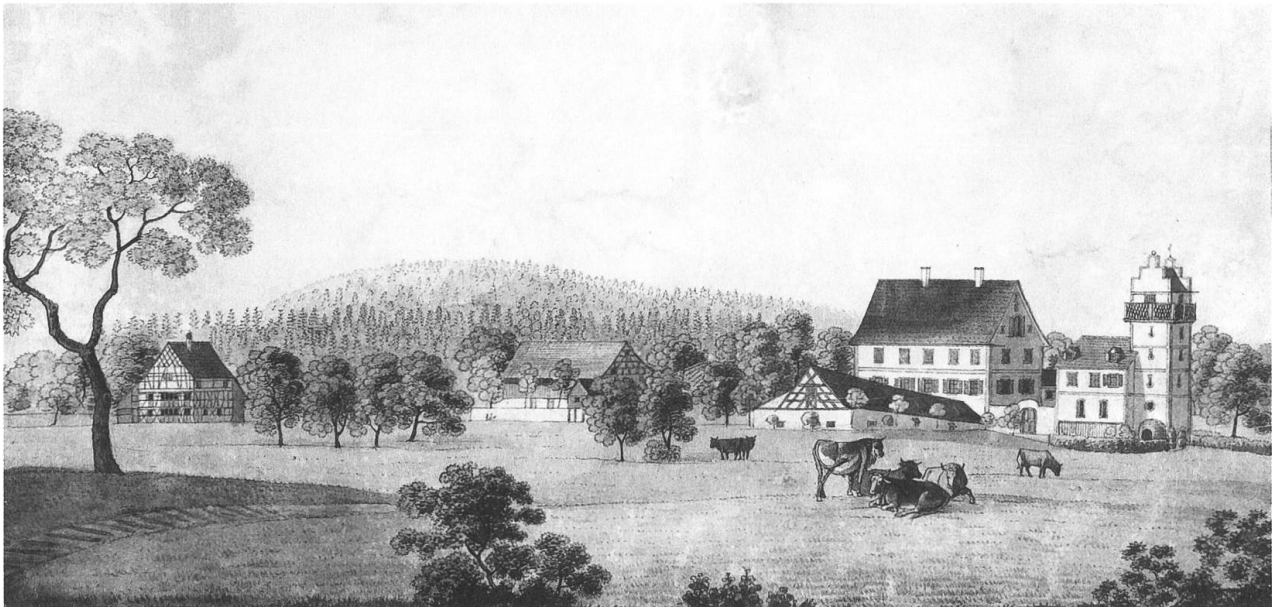
Die Herrschaft Berg war relativ klein. Sie umfasste ein bescheidenes Schloss und erstreckte sich im Wesentlichen über das Dorf Berg und einige umliegende Weiler und Höfe (Kehlhof, Andhausen, Ober- und teilweise Untermauren, Hard, Donzhausen, Krummbach und Gutbertshausen bei Sulgen sowie einzelne Häuser am Ottenberg, in Mattwil und in Andwil).⁴ Oberlehensherr war der Bischof von Konstanz, denn ursprünglich war die Herrschaft aus bischöflichem Gut hervorgegangen. Als Oberlehensherr musste der Bischof zu jedem Verkauf der Herrschaft seinen Konsens, also sein Einverständnis, geben, und er musste die Herrschaft jedem neuen Besitzer formell verleihen.

2 StATG 7'30, 2.3/3 (1617); StATG 7'30, 2.3/33 (1646).

3 Vgl. den Beitrag von Nicole Stadelmann in diesem Band.

4 Vgl. z. B. StATG 7'10'133, II/149/1a, Anschlag der Herrschaft Berg, um 1650; StATG 7'30, 25.23/22, 15 (1676); StATG 0'08'64, Landvogtbüchlein, ca. 1740, S. 44. – Vgl. zum Folgenden künftig detailliert: Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni), Kapitel «Schloss Berg, Geschichte» [erscheint voraussichtlich 2018].

Die älteste bekannte Abbildung von Schloss Berg:
 Lavierte Federzeichnung von David Alois Schmid, um 1820.
 Rechts das Schlossgebäude und die 1619/20 von den
 Brümsi erbaute Schlosskapelle.



Die Brümsi

Bis um 1580 war die Herrschaft Berg fast immer im Besitz von regionalen Adeligen oder Patriziern aus Konstanz gewesen. Nach 1581 kam sie in den Besitz von Albrecht VIII. von Breitenlandenberg, der sie 1586 an seinen Neffen Berchtold Brümsi (gest. um 1611) verkaufte.⁵ Brümsis Vater Eberhard war 1559 durch die Heirat mit Rosina, der Schwester von Albrecht VIII. von Breitenlandenberg, in den Besitz von Schloss Altenklingen gekommen. 1585 verkaufte Berchtold Brümsi dieses heruntergekommene, aber über wertvolle Ländereien verfügende Schloss für 25 500 Gulden an die Familie Zollikofer in St. Gallen.⁶ Kurze Zeit später, Ende Februar 1586, erwarb er mit diesem Geld von seinem Onkel Albrecht VIII. von Breitenlandenberg die Herrschaft Berg.

Bis um 1620 waren die Brümsi, die auch bischöfliche Vögte in Gottlieben waren, finanziell recht gut gestellt. 1619/20 waren sie jedenfalls in der Lage, auf dem Schlossgelände eine repräsentative Kapelle zu erbauen (vgl. Abb. oben). Auf der Herrschaft Berg las-

teten lediglich 2000 Gulden Schulden, die Berchtold Brümsi 1586, als er die Herrschaft von Albrecht VIII. von Breitenlandenberg erworben hatte, schuldig geblieben war.⁷ Nach 1620 gerieten die Brümsi jedoch in grosse finanzielle Schwierigkeiten. 1625 war die Herrschaft Berg, deren Wert auf etwa 30 000 Gulden geschätzt wurde, bereits mit 13 000 Gulden belastet.⁸ Im selben Jahr bürgte Berchtold Brümsis Sohn Hans Joachim für das Kloster Kempten für insgesamt 8000 Gulden. Als Sicherheit setzte er dafür wiederum die Herrschaft Berg ein.⁹ Weil das Kloster Kempten in der

5 Nach 1581: vgl. StATG 7'10'133, II/149/3a (1579); StATG 7'30, 36.26/23 (1580); StATG 7'705, 0/1 (1581); StATG 7'30, 36.26/43, 10 f. (1581). – 1586: AFvF Bru.Thu.Uk 7; StATG 7'30, 25.23/19, 6, § 1 (1659).

6 StATG C 0'1, 0/6, 33, Kaufvereinbarung, 6.5.1585; StATG C 0'1, 0/6, 37, offizieller Kaufvertrag, 9.2.1586. – Zustand des Schlosses: StATG C 0'1, 1/1, 27.12.1585.

7 StATG 7'30, 25.23/19, 13 (10.6.1659).

8 StATG 7'30, 25.23/1 (31.3.1625). – Ob der Kapellentau eine Rolle spielte, ist nicht bekannt.

9 Ebd. und StATG 7'30, 25.23/6 (7.12.1645).

Folge nicht bezahlen konnte und Brümsi bzw. nach dessen Tod 1632 dessen Witwe und Kinder für die Schulden Kemptens einstehen mussten, waren sie gezwungen, bei diversen Geldgebern Kredite aufnehmen – unter anderem auch beim Chorherrenstift von Bischofszell.¹⁰

Das Chorherrenstift Bischofszell in Berg

Das Stift Bischofszell war seit dem Mittelalter Kirchenherr, Zehntherr und einer der wichtigsten Grundherren in Berg. Es hatte sich gerade von einer schweren Schuldenkrise erholt, indem es 1585 mit Bewilligung der sieben regierenden Orte der evangelischen Stadt St. Gallen die Kollatur und den Zehnten zu Bürglen verkauft¹¹ und danach während mehrerer Jahrzehnte einige Chorherrenpfünden unbesetzt gelassen hatte, um deren Einkünfte zum Schuldenabbau zu verwenden.¹² 1637 und 1647 erhielt es aus dem Nachlass zweier verstorbener Chorherren – Johann Kaspar Bridler und Johann Konrad Keller – namhafte Bargeldsummen, dank denen es nicht nur schuldenfrei wurde, sondern sogar über freie Gelder verfügte.¹³

Mit den Brümsi stand das Stift trotz gelegentlicher Differenzen¹⁴ grundsätzlich in gutem Einvernehmen. Das erstaunt wenig, denn die Brümsi waren katholisch, und so schweissten in einem weitgehend evangelischen Umfeld – in der Herrschaft Berg lebten um 1630 markant mehr Protestanten als Katholiken –¹⁵ die gemeinsamen katholischen Interessen die beiden zusammen. Um diesen Interessen mehr Durchschlagskraft zu verleihen, installierten das Stift und die Brümsi 1623 den konfessionellen Hardliner Martin Troll als Kaplan in Berg.¹⁶ Es dauerte in der Folge nicht lange, bis es in Berg zu etlichen konfessionellen Streitereien kam: 1625 gitterten die Katholiken ohne Vorankündigung den Chor der Kirche ein, weil ihnen angeblich der Taufstein zerstört und das Weihwasser,

das heilige Öl, das Weihrauchgefäß und das Altartuch mit Kot und Blut besudelt worden waren. Nach langem Hin und Her wurde das Gitter wenigstens so weit zurückversetzt, dass die Evangelischen wieder Zugang zum Turm und zum vorderen Kircheneingang hatten.¹⁷ 1627–1631 war Kaplan Troll in eine konfessionell bedingte Schlägerei, in ein *uncristenliches* Wortgefecht mit dem evangelischen Prädikanten von Sulgen sowie in zahlreiche weitere Konflikte verwickelt.¹⁸ Nach 1635 beschwerten sich die Evangelischen zudem wiederholt, Gerichtsherr Brümsi und Kaplan Troll würden aktiv Katholiken in Berg ansiedeln, indem sie Häuser von Evangelischen kauften und mit Katholiken aus Deutschland besetzten.¹⁹

Die Brümsi in Not

In den 1640er-Jahren begann sich die Schuldenspirale der Brümsi immer schneller zu drehen. Die beiden Brüder Hans Eucharius, genannt Hans Egg, und Sixt Werner waren in diesen Jahren schon geradezu

10 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/5 (11.11.1632 bis 11.11.1645); StATG 7'30, 25.23/3, 1 (27.8.1634); StATG 7'30, 25.23/6 (7.12.1645).

11 StATG 7'30, 18.Bü/14; StATG 7'30, 18.18/19.

12 StATG 4'391'1, 5, 22.11.1847 (wie Anm. 1); StATG 7'30, 36.28/5 (12.3.1647). – Geiger 1958, S. 38 f.

13 StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1).

14 Z. B. StATG 7'30, 17.19/11 (28.1.1614).

15 Vgl. das evangelische Bevölkerungsverzeichnis von 1634 in StAZH E II 212, wo auf S. 781 f. ausnahmsweise auch die Katholiken aufgeführt sind.

16 StATG 7'30, 17.19/16 f.

17 StAZH A 294, 1625 und 23.7.1641. – Generell gilt zu beachten, dass die Evangelischen nach dem alten, die Katholiken nach dem neuen Kalender datierten (der alte hat gegenüber dem neuen zehn Tage Rückstand).

18 StAZH A 294 und A 199.2.

19 StATG Aa 2'152'0, 0, 13.11.1637; StAZH E II 220a (1643), S. 912; StAZH A 294, 15.1.1645; StAZH A 323.7, 15.7.1652.

verzweifelt auf der Suche nach Geld, denn sie mussten nicht nur für die Bürgschaft zugunsten des Klosters Kempten eintreten und immer wieder neue Kredite aufnehmen, um alte Ausstände mit Zinseszinsen zurückzahlen zu können, nein, sie mussten auch ihre Schwestern und ihre Mutter, welche zum zweiten Mal heiratete,²⁰ aussteuern und deren teure Hochzeitsfeste²¹ finanzieren. In ihrer Not pumpeten sie regelrecht jeden an, der ihnen irgendwie zu Geld verhelfen konnte – beispielsweise die Schwester des zweiten Ehemanns ihrer Mutter, Margaretha Agatha Keller von Schleithem (gest. 1679), die sie dazu brachten, ihre goldene Kette für 70 Gulden zu verpfänden und ihnen das Geld für – wie sie sagten – drei Monate zu leihen; es sollte dann freilich Jahre dauern, bis die gute Dame ihr Geld zurückerhielt ...²²

Ganz besonders naheliegend war es für die Gebrüder Brümsi, das fehlende Geld beim Stift Bischofszell zu suchen, das, wie gesagt, gegen Ende der 1640er-Jahre eher zu viel als zu wenig Geld hatte und Anlagemöglichkeiten suchte.²³ Weil die Chorherren nach wie vor gut mit den Brümsi auskamen, halfen sie gerne und griffen ihnen mehrmals unter die Arme.²⁴ Allerdings machten sie bald auch die Erfahrung, dass mit den Brümsi nicht immer gut Kirschen essen war: Nachdem die Chorherren nämlich die Vogtsteuer der Herrschaft Berg von den Brümsi erworben hatten, mussten sie feststellen, dass die Brümsi die Vogtsteuer nicht nur ihnen, sondern gleichzeitig auch zwei anderen Interessenten verkauft hatten! Als das Guthaben des Stifts bei den Brümsi auf 13 000 Gulden angestiegen war, wurde die Herrschaft den Chorherren und Kaplan Troll – der an all diesen Geldgeschäften beteiligt war – 1648 um diese Summe als Pfand verschrieben. Weil das Stift unterdessen den Brümsi gegenüber misstrauisch geworden war, liess es den Pfandbrief zwecks grösserer Sicherheit vom eidgenössischen Landvogt im Thurgau besiegeln.²⁵ Der Druck der Gläubiger auf die Brümsi nahm jedoch nicht ab, und 1652 sahen die

Brüder keinen andern Ausweg mehr, als die Herrschaft Berg zu verkaufen – und damit beginnt nun endlich die lange angekündigte Pokerpartie!

Das Finden des richtigen Käufers – ein Pokerspiel, wie es im Buche steht

Als Erstes scheinen die Brümsi die Herrschaft dem Stift Bischofszell angeboten zu haben.²⁶ Für das

20 Die Mutter, Barbara Brümsi, geborene von Wolfurt (gest. 1653), heiratete in zweiter Ehe Johann Christoph Keller von Schleithem (geb. 1607). Vgl. Kindler von Knobloch, Julius: Oberbadisches Geschlechterbuch, 2. Bd., Heidelberg 1905, S. 261.

21 StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1).

22 StATG 7'30, 25.23/13, 8 (17.6.1649).

23 1647 erwarb es beispielsweise beinahe das Gut Bachtobel («Oberboltshausen») bei Weinfelden von der katholischen Familie Göldlin von Tiefenau, die es unbedingt abstossen wollte. Nebst ziemlich viel Geld wollte die Familie einem noch unmündigen Göldlin-Spross eine Chorherrenpfunde in Bischofszell sichern. Die Chorherren handelten den Verkaufspreis herunter, zogen sich aber im letzten Moment aus unbekannten Gründen vom Geschäft zurück (StATG 7'30, 35.22/40; im Stiftsprotokoll [StATG 7'30, 60/0] wird die Sache nie erwähnt).

24 Z. B. StATG 7'30, 25.23/6 (7.12.1645); StATG 7'30, 25.23/7, 1 f. (10.5.1647); StATG 7'30, 36.26/27 (20.6.1648).

25 Der exakte Ablauf ist wegen widersprüchlicher Quellenangaben und Lücken in der Überlieferung schwierig zu rekonstruieren. Vgl. zum Ganzen: StATG 7'30, 25.23/7, 0 (11.3.1647); StATG 7'30, 25.23/9 f. (8. und 16.6.1648); StATG 7'30, 35.25/16 (11.11.1648); StATG 7'30, 25.23/24, 30 (ca. 8.6.1657); StATG 7'30, 25.23/17, 12 (8.6.1657); StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1). – Am 17. Juni 1648 erteilte der Bischof von Konstanz als Oberlehensherr der Herrschaft Berg seinen Konsens zu diesem Pfandgeschäft (StATG 7'30, 25.23/10).

26 Folgendes, wenn nicht anders angegeben, nach: KBAG MsZF 1: 12/42 [= AH 12/42]; StATG 7'30, 25.23/24, 27. – Auch hier ist der ganz präzise Ablauf wegen widersprüchlicher Quellenangaben und Lücken in der Überlieferung zuweilen unsicher.

Schloss, die dazugehörenden Bauerngüter und die Niedergerichtsrechte forderten sie knapp 52 000 Gulden.²⁷ Das Stift lehnte ab mit der Begründung, der Kauf übersteige seine finanziellen Möglichkeiten.²⁸ Die Brümsi, die dringend Geld brauchten und so schnell wie möglich verkaufen mussten, waren daraufhin nicht mehr wählerisch, was die Konfession des Käufers betraf, und boten die Herrschaft zum selben Preis auch der evangelischen Stadt Zürich und anderen Interessenten zum Kauf an.²⁹ Zürich stellte schnell fest, dass der Preis *schier umb das halb zu hoch*³⁰ angesetzt war, und auch die Gutachter des Bischofs von Konstanz schätzten den effektiven Wert der Herrschaft auf lediglich etwa 30 000 Gulden ein. Die Brümsi korrigierten das Angebot daraufhin leicht nach unten, doch fand sich niemand, der die immer noch geforderten 50 000 Gulden bezahlen wollte. In der Folge entwickelte sich eine Pokerpartie, wie sie im Buche steht: Die Brümsi wollten möglichst viel Geld für die Herrschaft. Kaufen wollte im Grunde genommen niemand, aber alle fürchteten, die Herrschaft könnte in die Hände der gegnerischen Konfession fallen, und so kam es, dass jede Partei mit mehr oder weniger Druck versuchte, einen ihrer Konfessionsgenossen zum Kauf der Herrschaft zu bringen. Zürich wollte die Herrschaft beispielsweise der ebenfalls evangelischen Stadt St. Gallen schmackhaft machen, die bereits die benachbarte Herrschaft Bürglen besass.³¹ Der Bischof von Konstanz andererseits bedrängte das Stift Bischofszell und redete ihm ein, wenn Berg in evangelische Hände gerate, seien die Zehnten, die Kollatur und sowieso alle stiftischen Einkünfte in Berg aufs Höchste gefährdet. Er rechnete dem Stift vor, dass der Kauf problemlos zu finanzieren sei, wenn das Stift wieder eine Chorherrenstelle unbesetzt lasse und statt der gesamten Herrschaft nur die Niedergerichtsrechte erwerbe, also die dazugehörigen Bauerngüter anderen Katholiken zum Kauf überlasse. Zu guter Letzt schlug er sogar vor, man könne den Brümsi gegenüber ja so tun, als würde er,

der Bischof, die Herrschaft kaufen – so könne man sicherlich einen schönen Rabatt aushandeln!³² Praktisch gleichzeitig erklärten auch die katholischen Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, das Stift solle die Herrschaft erwerben, ja es sei aus zwei Gründen geradezu zum Kauf verpflichtet: Erstens, weil das Stift als grösster Gläubiger der Brümsi viel Geld von der Herrschaft zu fordern habe und diese Forderungen gefährdet seien, wenn jemand anders Berg an sich bringe. Und zweitens, weil wegen der wirtschaftlichen Depression, die seit dem Ende des Dreissigjährigen Kriegs herrsche, kein weltlicher Katholik in der Lage sei, Berg zu erwerben und darum das Stift die Herrschaft dringend aus konfessionellen Gründen übernehmen müsse. Wenn das Stift dies tue, werde man ihm, egal was passiere und speziell falls es einmal in grosse Not gerate, sofort zu Hilfe eilen, versprachen die katholischen Orte³³ – ein, wie wir noch sehen werden, nicht immer ganz verlässliches Versprechen ...

Der sechste katholische Ort übrigens, Uri, unterzeichnete diese Erklärung nicht und riet dem Stift offen und ehrlich, aus finanziellen Gründen vom Kauf abzusehen. Warum einzig Uri die wirtschaftlichen Interessen über die konfessionellen stellte, ist nicht bekannt. Es könnte aber damit zu tun gehabt haben, dass Uri als einziger katholischer Ort vom Stift ein Gutachten einforderte und vom Stiftspropst, einem Urner, offenbar eindeutige Zahlen erhielt. Als das Stift auch die anderen katholischen Orte entsprechend informieren wollte und einen Brief an den ka-

27 Vgl. auch StATG 7'10'133, II/149/1a, Anschlag der Herrschaft Berg, o. J.; StAZH A 323.7, März 1653.

28 Vgl. auch StATG 7'30, 60/1, fol. 30r/v.

29 StAZH A 323.7, 29.6.1652.

30 StAZH A 323.7, 28.7. (Zit.) und 26.8.1652.

31 StAZH B VIII 17, S. 340.

32 StATG 7'30, 60/1, fol. 33r/v; StATG 7'30, 25.23/24, 28.

33 StATG 7'30, 25.23/13, 0.

tholischen Vorort Luzern schrieb mit der Bitte, diesen Brief unter den Orten zirkulieren zu lassen, kam Luzern dieser Bitte jedoch nicht nach und liess Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Ungewissen.³⁴ Die Interessen Luzerns in dieser Pokerpartie waren also klar: Berg musste um jeden Preis in katholischen Händen bleiben, selbst wenn dies das Stift ruinieren würde ...

Die überwiegend evangelischen Bewohner von Berg wünschten sich natürlich Zürich als neuen Besitzer der Herrschaft. Zusammen mit dem evangelischen Pfarrer von Sulgen (evangelisch Berg war eine Filiale von Sulgen) machten sie Druck gegenüber Zürich, indem sie das düsterste Szenario skizzierten: Wenn Zürich nicht kaufe, würden sie aus Berg vertrieben und *durch allerlei ungelegenheit stiftende Schwaben und andere papisten* ersetzt.³⁵ Mit dem Kauf hingegen hätten die Evangelischen die einmalige Chance, den ganzen Ottenberg in ihre Hände zu bekommen.³⁶ Als Zürich fragte, ob sie bereit wären, finanziell etwas zum Kauf beizutragen,³⁷ antworteten die Berger, dass die Gemeinde die zur Herrschaft gehörenden Bauerngüter für 10000 Gulden übernehmen würde, wenn Zürich die Niedergerichtsrechte *umb des evangelischen gloubens willen* kaufe. Zürich müsse aber schnell handeln, da sonst das Chorherrenstift Bischofszell zugreife, welches seinerseits vorhabe, die Bauerngüter für 10000 Gulden an katholische Gemeindeglieder weiterzugeben.³⁸ Nun stieg die Nervosität überall an, denn weder Zürich noch das Stift wollten die Herrschaft kaufen; beide fürchteten aber, die Gegenpartei könne jeden Moment zuschlagen und die Herrschaft Berg zugunsten der gegnerischen Konfession erwerben.

Weil das Stift Anfang März 1653 noch immer zögerte,³⁹ fassten der Bischof von Konstanz und die katholischen Orte einen perfiden Plan: Die Chorherren sollten derart unter Druck gesetzt werden, dass sie den Kaufvertrag unterschrieben, selbst wenn sie das gar nicht wollten! Am 9. März 1653 brachten der Bischof und die katholischen Orte die Brümsi dazu,

dem Stift einen erpresserischen Brief zu schreiben. In diesem Brief forderten die Brümsi das Stift ultimativ zum Kauf auf, da sie die Herrschaft sonst schon in den nächsten Tagen der Stadt Zürich verkaufen würden.⁴⁰ Derart unter Druck gesetzt, erklärte sich das Stift bereit, wenigstens an einer Konferenz teilzunehmen, an der das Verkaufsgeschäft besprochen würde. Diese Konferenz fand am 17. und 18. März 1653 in Bischofszell statt. Die Stiftsvertreter – Kustos Johann Konrad Falk (gest. 1677), die beiden Chorherren Wolfgang Sebastian Tschudi (1609–1682) und Franz Heinrich Ludwig Pfyffer sowie Stiftsamtmann David Bridler (1615–1691) – sahen sich dabei nur Leuten gegenüber, die nichts anderes wollten, als das Stift zum Kauf der Herrschaft zu drängen. Neben den Gebrüdern Brümsi und deren Anwälten Hans Egg Renner von Allmendingen (gest. 1680) und Hans Jakob von Liebenfels – Letzterer ein hoher bischöflicher Beamter –, traf dies vor allem auch auf Kaspar Büeler (gest. 1664) zu, der zwar als Anwalt des Stifts fungierte, als bischöflich-konstanzer Obervogt von Bischofszell aber insgeheim die Interessen des Bischofs vertrat. Sitzungsleiter war der greise Landeshauptmann im Thurgau, Hans Jakob Blarer von Wartensee (gest. 1653). Am 17. März blieb das Stift noch standhaft und weigerte sich, den vorgeschlagenen Vertrag zu unterzeichnen. Am folgenden Tag aber, so

34 Vgl. KBAG MsZF 1: 12/42 [= AH 12/42], § 2 und 6. – Im Staatsarchiv Uri liegen keine diesbezüglichen Schriftstücke (freundliche Mitteilung von Staatsarchivar Hans Jörg Kuhn).

35 StAZH A 323.7, 15.7.1652.

36 Ebd., 14.2.1653.

37 StAZH Kat 463, Promptuar der Ratsmanuale, Stichwort «Berg», 24.2.1653.

38 StAZH A 323.7, 3.3.1653.

39 Noch am 7. März sprach es sich explizit gegen den Kauf aus (KBAG MsZF 1: 12/42, Randspalte zu § 12 [= AH 12/42, § 12]).

40 StATG 7'30, 25.23/13, 1.

Unterschriften und Siegel unter dem fatalen Vertrag vom 18. März 1653 (StATG 7'30, 25.23/13, 3): Links die Gebrüder Sixt Werner und Hans Egg Brümsi von Herblingen mit ihren Anwälten Hans Jakob von Liebenfels und Hans Egg Renner von Allmendingen. Rechts der Bischofszeller Kustos Johann Konrad Falk und die Chorherren Wolfgang Sebastian Tschudi und Franz Heinrich Ludwig Pfyffer mit ihren Anwälten Kaspar Büeler und David Bridler.



berichteten die Chorherren später, habe der eine Anwalt der Brümsi, Hans Egg Renner von Allmendingen *auß dem reich*, die Verhandlungen derart nach *reichßmanier* geführt, dass sie kaum hätten folgen können und völlig verwirrt gewesen seien. Weil auch Sitzungsleiter Hans Jakob Blarer von Wartensee – *ein über 80 jar alter und baldt gar an kinderstatt sich findender junker* – wegen seiner Senilität komplett überfordert gewesen sei, sei ihnen auch von dieser Seite her keine Hilfe zugekommen.⁴¹ Und so kam es, wie sich das der Bischof und die katholischen Orte

erhofft hatten: Die völlig durcheinander geratenen Chorherren von Bischofszell verloren die Nerven und unterschrieben eine gegenüber dem Vortag nur geringfügig verbesserte Vertragsvariante, gemäss der sie die Herrschaft Berg für 36 500 Gulden samt allen darauf lastenden Schulden erwarben.⁴² Der Bischof, der das Geschäft so schnell wie möglich ins Trockene bringen wollte, erteilte sofort seinen Konsens dazu

41 KBAG MsZF 1: 12/42 [= AH 12/42], § 12.

42 StATG 7'30, 25.23/13, 3.

und verlieh die Herrschaft offiziell an das Chorherrenstift Bischofszell.⁴³

Das Stift wehrt sich

In den Tagen nach dem Kauf waren die Chorherren wie im Delirium. Sie rieben sich die Augen und wussten nicht, ob sie weinen sollten, weil sie jetzt die Herrschaft Berg samt allen Schulden am Hals hatten, oder ob sie nicht doch wenigstens ein bisschen lächeln sollten, weil sie die Herrschaft für die Katholiken gesichert hatten. Die Brümsi, der Bischof und die katholischen Orte hingegen freuten sich uneingeschränkt. Ihre erpresserische Taktik war aufgegangen: Die Chorherren hatten unterschrieben, und die Evangelischen waren ausgebootet worden. Tatsächlich zeigten sich die Zürcher ob des *so gar unverhofft geschwinden* Verkaufs der Herrschaft sehr überrascht, und sie ärgerten sich ungemein, dass nun bei den Katholiken *ein mächtiges jublieren und frolocken* herrsche.⁴⁴ Geschlagen geben wollten sich die Zürcher aber noch lange nicht. Sie legten umgehend Protest ein, weil ein Verkauf der Herrschaft an eine «tote Hand», also an eine geistliche Institution, den eigenössischen Abschieden zuwider sei.⁴⁵

Auch das Stift Bischofszell war bald gewillt, die Pokerpartie wieder aufzunehmen und sich gegen den Kauf zu wehren, weil es *übel betrogen und hinder dass liecht gefuehrt worden* sei.⁴⁶ Im ersten Moment hatte das Stift zwar noch gehofft, mit einem blauen Auge davongekommen zu sein, weil es zwar die gesamte Herrschaft Berg mit allen darauf lastenden Schulden erworben hatte, es ihm aber auch gelungen war, die dazugehörenden Bauerngüter für 10 000 Gulden an ortsansässige Katholiken – einer davon war Kaplan Troll – weiterzuverkaufen.⁴⁷ In den Wochen nach dem Kauf meldeten aber deutlich mehr Gläubiger ihre Ansprüche auf Schuldentrückzahlung an, als die Brümsi im Vertrag angegeben

hatten,⁴⁸ und es zeigte sich, dass auch viele andere Angaben der Brümsi im Vertrag nicht korrekt waren.⁴⁹ So war beispielsweise der Weiler Bergerwil in die Herrschaft eingerechnet worden, obwohl er gar nicht dazugehörte, sondern ein direkt den Eidgenossen unterstehendes «Hohes Gericht» war.⁵⁰ Oder Güter des Klosters Münsterlingen waren als Eigentum ausgegeben worden, obwohl sie Lehen waren.⁵¹ Die Einnahmen aus Bussen und aus dem Pfundschilding waren in Tat und Wahrheit viel tiefer als angegeben, und auch die zur Herrschaft gehörenden Agrarflächen waren viel kleiner als im Kaufvertrag festgehalten. Zudem waren mehrere Gerichtsrechte doppelt verrechnet worden, die Vogtsteuer hatten die Brümsi gleichzeitig an mehrere Käufer verkauft, und viele Gebäude waren deutlich weniger wert als von den Brümsi angegeben. Aus all diesen Gründen – und auch wegen des Einspruchs von Zürich – kündigte das Stift am 18. August 1653 den Kaufvertrag.⁵² Allerdings vergass es, dass eine Kündigung nur mit dem Einverständnis des Oberlehensherrn, also des Bischofs von Konstanz, und der Kollaturstände, also der fünf katholischen Orte der Innerschweiz, möglich war ...

Nun erreichte die Pokerpartie einen weiteren Höhepunkt. Argumente, Drohungen, listiges Gejammer, Diplomatie und raffinierte Manöver wurden in

43 StATG 7'10'133, II/149/1a.

44 StAZH A 323.7, 13. und 23.3.1653 (alter Kalender).

45 StALU A1 F1 Sch 338, 16.4.1653; StAZH B VIII 17, S. 388 (Juli 1653). – Vgl. StAZH B VIII 19, fol. 17v (24.6.1654).

46 StALU A1 F1 Sch 338, 12.4.1653.

47 StAZH A 323.7, 23.3.1653 (alter Kalender); vgl. StATG 7'30, 25.23/16, 8, und 7'30, 25.23/19, 9.

48 Vgl. StATG 7'30, 25.23/24, 3, z. B. mit StATG 7'30, 25.23/13, 5, 6, 9, 10, 31.

49 StATG 7'30, 25.23/13, 13; StATG 7'30, 25.23/24, 21, 36; KBAG MsZF 1: 12/51 [= AH 12/51].

50 Vgl. StATG 0'08'64 (Landvogtbüchlein, ca. 1740), S. 133; StATG 7'30, 34.ZII/12k (1770).

51 StATG 7'30, 25.23/14, 0.

52 StATG 7'30, 25.23/13, 12.

Szene gesetzt – alles mit dem Ziel, den Gegner weichzukochen und zur Aufgabe seines Standpunkts zu bringen.

Der Bischof wollte den Kauf unbedingt aufrecht erhalten und lehnte es darum rundweg ab, die Kündigung anzunehmen.⁵³ Die Chorherren jammerten, der Kauf würde das Stift ruinieren; sie betonten die Bedeutung des Stifts für alle Katholiken im Thurgau und gaben zu bedenken, dass es sich nicht lohne, für ein paar wenige Katholiken in Berg die gesamte Existenz des Stifts aufs Spiel zu setzen und damit die seelsorgerische Betreuung ganzer Heerscharen von Katholiken im Thurgau zu gefährden.⁵⁴ Als der Bischof hart blieb, versuchten die Chorherren, sich aussergerichtlich mit den Brümsi zu einigen und boten ihnen an, den Kauf doch nicht zu kündigen, sondern die Herrschaft zur Sicherung des katholischen Gottesdiensts zu behalten, aber nur den halben Preis dafür zu bezahlen.⁵⁵ Die Brümsi, die mehr Geld brauchten, gingen darauf jedoch nicht ein. Nun versuchten es die Chorherren mit einem geradezu verwegenen Vorschlag: Sie sagten dem Bischof, wenn er die Herrschaft selbst erwerbe, so würden sie ihm 6000 Gulden dafür geben.⁵⁶ Der Bischof liess sich jedoch nicht erweichen und verpflichtete das Stift in einem Spruch vom 22. November 1653, den Kaufvertrag einzuhalten. Gleichzeitig befahl er den Brümsi, zahlreiche noch offene Fragen zu klären und dem Stift eine Liste mit nun wirklich allen auf der Herrschaft lastenden Schulden auszuhändigen.⁵⁷

Am 28. November schaltete sich katholisch Glarus mit einem entscheidenden Schreiben an den katholischen Vorort Luzern in die Pokerpartie ein. Glarus gehörte, wie gesagt, nicht zu den Kollaturständen des Stifts, als mitregierender Ort des Thurgaus vertrat es aber die Interessen aller Katholiken im Thurgau. Glarus schrieb an Luzern, es sei völlig klar, dass das Stift viel zu viel für die Herrschaft bezahlt habe. Diesen Betrag könne das Stift nur finanzieren, wenn es entweder die Zahl seiner Chorherren halbiere oder

die Pfründengelder so drastisch reduziere, dass kein Chorherr mehr davon leben könne, was zwangsläufig zum Untergang des Stifts führe. Für die Katholiken sei es darum viel schädlicher, auf dem Kauf zu beharren, als davon abzusehen.⁵⁸ Weil kurz darauf weitere bisher unbekannte Gläubiger der Brümsi auftauchten,⁵⁹ wurde in der Folge Tatsache, was kaum jemand für möglich gehalten hatte: Die fünf katholischen Orte der Innerschweiz, die das Stift ja zusammen mit dem Bischof und den Brümsi in den Kauf hineingetrieben hatten, schwenkten um und erklärten am 21. April 1654, das Stift sei beim Kauf betrogen worden. Die Brümsi sollten sämtliche Bedingungen des Vertrags erfüllen und den erlittenen Schaden ersetzen; wenn sie dies nicht täten, so solle das Stift die Herrschaft auf einer Gant zur Versteigerung bringen.⁶⁰ Der Bischof widersprach dem sofort, indem er betonte, der Kauf sei rechtmässig gewesen und müsse bestehen bleiben. Bezüglich einer Vergütung meinte er, eine solche sei für die Katholiken viel zu gefährlich, weil dann die Evangelischen versuchen würden, die Herrschaft zu ersteigern.⁶¹

Hier kommt also sehr schön das Dilemma der katholischen Interessenvertreter zum Ausdruck: Sollte, wie das der Bischof wollte, der Verbleib der Herrschaft Berg in katholischen Händen Priorität haben? Oder sollte, wie das jetzt die katholischen Orte vertraten, das Wohl des Stifts und damit das Wohl möglichst vieler Katholiken im Thurgau das höchste aller Ziele sein?

53 Ebd.

54 StATG 7'30, 25.23/13, 14.

55 StATG 7'30, 60/1, fol. 42v; KBAG MsZF 1: 29/111 [= AH 29/111].

56 KBAG MsZF 1: 11/42 [= AH 11/42], § 29.

57 StATG 7'30, 25.23/13, 15.

58 StALU A1 F1 Sch 338.

59 StATG 7'30, 25.23/14, 2, 3, 5.

60 StATG 7'30, 25.23/14, 9.

61 StATG 7'30, 25.23/14, 8.

Nach langem Hin und Her,⁶² nach allerlei Untersuchungen, unparteiischen und parteiischen Gutachten, und nachdem es vor allem den Brümsi nicht gelungen war zu widerlegen, dass sie im Kaufvertrag falsche Angaben gemacht hatten, kamen die katholischen Orte im Juni 1655 definitiv zum Schluss, dass der Kauf rückgängig gemacht werden sollte.⁶³ In der Folge war es für sie ein Leichtes, auch Zürich und evangelisch Glarus zu überzeugen – beide hofften ja noch immer auf einen evangelischen Käufer –, und so erklärten die sieben den Thurgau regierenden Orte am 24. Juli 1655 den Kaufvertrag von 1653 für ungültig.⁶⁴ Das Stift jubilierte!

Pause

War damit das Pokerspiel zu Ende? Nein, natürlich nicht! Aber es scheint doch eine kleine Pause gegeben zu haben. Jedenfalls ist in den relevanten Archiven, die sonst vielfach nur so überquellen vor Material zu diesem Fall, für die folgenden Monate kaum mehr etwas über die Herrschaft Berg zu finden.⁶⁵ Aus den wenigen überlieferten Informationen lässt sich ungefähr der folgende Verlauf rekonstruieren: Nach der Ungültigkeitserklärung des Kaufvertrags verlangten das Stift und Kaplan Troll von den Brümsi die Rückzahlung ihrer Guthaben.⁶⁶ Da die Brümsi zahlungsunfähig waren, gestattete der Thurgauer Landvogt ihnen im April 1656, gewisse Unterpfande, die diese Guthaben sicherten, zu verganten, also bestimmte zur Herrschaft Berg gehörende liegende und fahrende Güter zu versteigern.⁶⁷ Weil auf der öffentlichen Versteigerung aber niemand diese Güter erwerben wollte – wohlgermerkt: die Niedergerichtsrechte standen nicht zum Verkauf! –, wies der Landvogt im Juli 1656 das Stift und Kaplan Troll an, diese Unterpfande in Besitz zu nehmen.⁶⁸ Was die Gerichtsherrschaft Berg als Ganzes betraf, so weigerten sich die Brümsi, die Auflösung des Kaufvertrags zu akzeptie-

ren, und sie kündigten an, gegen das Urteil zu appellieren, also in die Berufung zu gehen.⁶⁹ In der Zwischenzeit nutzte das Stift als grösster Gläubiger der Brümsi die Herrschaft weiter, d. h. es musste dafür sorgen, dass die Grundstücke bewirtschaftet, die Zinsen bezahlt und die gerichtsherrlichen Aufgaben erledigt wurden.⁷⁰

Streit im Stift und ein verblüffender Freundschaftsdienst

Bevor wir die Pokerpartie weiterverfolgen, sei auf zwei bemerkenswerte Dinge hingewiesen. Zum einen wird jetzt, im Sommer 1656, erkennbar, dass die unselige Geschichte mit der Herrschaft Berg im Stift selbst zu grossen Spannungen führte. Damals beschwerten sich nämlich die drei jungen Chorherren Franz Brandenburg (im Stift seit 1643), Kaspar Gallati (seit 1647) und Franz Heinrich Ludwig Pfyffer (seit 1649) bei den Kollaturständen über die drei alten Chorherren Johann Konrad Falk (Kustos, im Stift seit 1621), Wolfgang Sebastian Tschudi (seit 1623) und Hans Peter Zumbrunnen (seit 1633). Sie beschuldig-

62 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/14, 12; StATG 7'30, 25.23/24, 9, 21, 27 und v. a. 36; StATG 7'30, 25.23/15, 5, 10; KBAG MsZF 1: 12/51 [= AH 12/51].

63 StATG 7'30, 25.23/15, 7.

64 StATG 7'30, 25.23/15, 11; StAZH B VIII 133, fol. 162r–163r.

65 Vgl. v. a. StATG, StAZH, StALU und KBAG. – Das Stiftsprotokoll (StATG 7'30, 60/1) weist zwischen November 1655 und Dezember 1656 mehrere grosse Lücken auf. – Ob der Erste Villmergerkrieg vom Frühjahr 1656 eine Rolle spielte, ist nicht bekannt. In den konsultierten Quellen ist er nie ein Thema.

66 StALU A1 F1 Sch 338, 12.4.1656.

67 StATG 7'30, 25.23/16, 0.

68 StATG 7'30, 25.23/16, 2–4.

69 StATG 7'30, 25.23/15, 11, 12.

70 Vgl. z. B. StAZH A 323.8, 22.1. bzw. 1.2.1659.

ten die drei alten Chorherren, das Stift zusammen mit dem *nit darzue gnugsam qualifiziert[en]* Stiftsamtmann David Bridler durch allerlei Fehler, insbesondere durch den *so gar unbedachtlich[en]* Kauf der Herrschaft Berg in allergrösste ökonomische Schwierigkeiten gebracht zu haben.⁷¹ Tatsächlich hatten Falk, Tschudi und Bridler – zusammen mit Pfyffer, der als jüngstes Stiftsmitglied aber vielleicht wenig zu sagen hatte – seinerzeit den Kaufvertrag mit den Brümsi unterschrieben, und sie waren, wie oben erwähnt, lange mit den Brümsi befreundet gewesen. Diese Freundschaft scheint im Falle von Tschudi noch lange angehalten zu haben. Jedenfalls half Tschudi den Brümsi noch im Januar 1654, also als das Stift längst mit ihnen im Streit lag, aus einer misslichen Situation heraus:⁷² Damals wollte nämlich Junker Hans Egg Brümsi eine von Rietheim heiraten, doch war der Brautfamilie zu Ohren gekommen, die Brümsi hätten kein Geld mehr. Um die Heirat zu retten, brauchten die Brümsi eine Bescheinigung, die besagte, ihnen würden aus dem Verkauf der Herrschaft nach der Tilgung sämtlicher Schulden noch ungefähr 8000 Gulden verbleiben. Sie baten darum ihren *guethen freündt* Tschudi, sich beim Stift für ein solches Schriftstück einzusetzen. Und man höre und staune: Das Stift stellte ihnen diese Bescheinigung tatsächlich aus! Nun könnte man sprachlos sein ob der Gutmütigkeit der Stiftsherren: Da wurden sie von den Brümsi an den Rand des Ruins getrieben, und trotzdem erweisen sie ihnen diesen Freundschaftsdienst! Viel wahrscheinlicher ist jedoch etwas anderes – und das ist die zweite bemerkenswerte Feststellung, die hier angefügt sein soll: Viel wahrscheinlicher als reine Gutmütigkeit ist, dass die Chorherren unterdessen ziemlich raffinierte Pokerspieler geworden waren und darauf spekulierten, Hans Egg Brümsi würde durch seine Heirat zu Geld kommen und könne so dem Stift die Schulden zurückzahlen – womit das Stift auf einen Schlag alle Sorgen los geworden wäre! So gerissen dieser Schachzug war, erfolgreich war er nicht:

Hans Egg Brümsi verstarb nämlich, noch bevor die Heirat hätte vollzogen werden können, im Frühjahr 1654.⁷³ Wie geschickt die Chorherren mittlerweile agierten, zeigt sich im Übrigen auch darin, dass sie den Brümsi die Bescheinigung, dass ihnen nach der Schuldentilgung noch 8000 Gulden zustünden, nicht blindlings ausstellten, sondern von den Brümsi die schriftliche Zusicherung verlangten, dass diese Bescheinigung unverbindlich sei und im Grunde genommen völlig offen sei, ob nach der Schuldentilgung überhaupt noch etwas übrig bleibe.

Der Kampf um die besten Plätze im Versteigerungsverfahren

Nun aber weiter mit der Pokerpartie! Nach der Aufhebung des Kaufvertrags durch die sieben regierenden Orte versuchten der Bischof und die Brümsi noch längere Zeit, dieses Urteil rückgängig zu machen, doch versäumte Sixt Werner Brümsi, der nach dem Tod seines Bruders allein für die brümsischen Interessen in Berg zuständig, als Domherr der Hochstifte Konstanz und Eichstätt aber die meiste Zeit abwesend war, alle Appellationstermine.⁷⁴ Weil er zahlungsunfähig war, verlangten seine Gläubiger nun ein ordentliches Konkursverfahren und die Versteigerung der **gesamten** Herrschaft Berg – eine Forderung, die das Stift Bischofszell unterstützte, denn es konnte trotz der Inbesitznahme der Unterpand-Güter längst nicht alle seine Ausstände decken, weil die Herrschaft nach den vielen Jahren der Vernachlässigung (weder die finanziell angeschlagenen Brümsi noch das Stift

71 KBAG MsZF 1: 29/112 [= AH 29/112] (4.7.1656).

72 Zum Folgenden: StATG 7'30, 25.23/15, 4, § 20 (Zit.); StATG 7'30, 25.23/14, 7.

73 Das genaue Todesdatum ist unbekannt; er verschwindet nach März 1654 aus den Quellen.

74 StALU A1 F1 Sch 338, 12.4.1656.

konnten oder wollten investieren) kaum mehr einträglich war. Als der eidgenössische Landvogt tatsächlich die Versteigerung der Konkursmasse befahl und der Bischof realisierte, dass die Vergantung nun nicht mehr abzuwenden war, änderte er seine Taktik: Er fand sich mit der Versteigerung ab und konzentrierte sich darauf, die Gant so ablaufen zu lassen, dass die Herrschaft Berg nicht in die Hände der Evangelischen fallen konnte.⁷⁵ Und die Evangelischen andererseits versuchten natürlich, die Versteigerung so zu steuern, dass am Ende nicht ein Katholik die Herrschaft erwerben konnte.

Das Überschlagsverfahren

In der Folge kam es darum zu einer langwierigen Auseinandersetzung um das konkrete Versteigerungsverfahren. Klar war offenbar schnell, dass nicht eine öffentliche Gant durchgeführt würde, sondern dass das sogenannte Überschlagsverfahren zur Anwendung gelangen sollte. Ob dies dem damals üblichen Vorgehen in solchen Fällen entsprach oder ob sich die Beteiligten auf dieses Verfahren einigten, ist unbekannt.⁷⁶ Jedenfalls hatten sowohl der Bischof als Oberlehensherr als auch die katholischen und evangelischen regierenden Orte im Thurgau kein Interesse daran, jedermann für die Gant zuzulassen. Denn sowohl die Katholiken als auch die Evangelischen wussten, dass sich in ihren Reihen zurzeit kein Konfessionsgenosse befand, der die überschuldete und vernachlässigte Herrschaft übernehmen wollte; jede Partei befürchtete aber auch, die Gegenpartei würde auf einer öffentlichen Gant doch noch einen Käufer präsentieren, der die gesamte Herrschaft Berg übernehme. Wie auch immer, versteigert wurde nach dem Überschlagsverfahren, bei dem nur der bestehende Gläubigerkreis zugelassen war – und auch daraus wurde nur eingeladen, wer seine Ansprüche fristgerecht angemeldet hatte. Von entscheidender Bedeutung war bei diesem

Verfahren die Rangfolge der Forderungen der Gläubiger. Zum einen, weil die Gläubigerforderungen – wie bei jedem Konkursverfahren – gemäss dieser Rangfolge aus dem erzielten Erlös befriedigt wurden. Der Gläubiger im 1. Rang erhielt also als erster sein Geld, derjenige im 2. Rang als zweiter usw. War der Versteigerungserlös zu gering, um alle Forderungen zu decken, so blieben die nachrangigen Forderungen unberücksichtigt, d. h. die nachrangigen Gläubiger gingen leer aus. Wollte ein Gläubiger also in erster Linie sein Guthaben zurückbekommen, so war es für ihn wichtig, mit seiner Forderung in der Rangliste möglichst weit vorne platziert zu sein. Zum zweiten war die Rangfolge im Überschlagsverfahren aber auch darum so wichtig, weil jeder Gläubiger das Recht hatte, die vor ihm rangierten Gläubiger zu überschlagen. Ein überschlagender Gläubiger verpflichtete sich, das gesamte zur Versteigerung stehende Gut zu übernehmen und die Forderungen aller vor ihm rangierten Gläubiger zu bezahlen;⁷⁷ sein Angebot überbieten durfte in der Folge nur noch ein hinter ihm platzierter

75 Vgl. z. B. StALU A1 F1 Sch 338, 12.2.1657.

76 Die Verbreitungsgebiete und das konkrete Funktionieren der verschiedenen Versteigerungsverfahren sind im frühneuzeitlichen Thurgau bisher nicht erforscht. – Zum Überschlagsverfahren im 19. Jahrhundert vgl. Tbl TG 6 (1808), S. 162–194 (Falliments- oder Concurs-Ordnung), hier v. a. S. 185–187; Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1849 erlassenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rathes und des Regierungsrathes des Eidgenössischen Standes Thurgau, Bd. 7, Frauenfeld 1852, S. 140–182 (Konkursgesetz), hier v. a. S. 170–174. – Zum frühneuzeitlichen Konkursverfahren in St. Gallen siehe Guggenheimer, Dorothee: Kredite, Krisen und Konkurse. Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 2014 (St. Galler Kultur und Geschichte 39), v. a. S. 43–48 (mit Ausblicken in andere eidgenössische Orte). Das dort genannte Zugverfahren scheint weitgehend identisch mit dem hier beschriebenen Überschlagsverfahren gewesen zu sein.

77 Idiotikon IX, Sp. 203 und 357.

Gläubiger, der sich ebenfalls verpflichtete, alle vor ihm rangierten Forderungen zu befriedigen.⁷⁸ War ein Gläubiger also primär daran interessiert, das gesamte zur Versteigerung stehende Gut zu übernehmen – also im konkreten Fall die gesamte Herrschaft Berg zu erwerben –, so war er in der Rangfolge der Gläubiger am besten auf dem letzten Platz klassiert, weil er nur dann sicher sein konnte, dass er nicht von einem noch weiter hinten stehenden Gläubiger überschlagen würde.

Weil nun die Rangfolge im Überschlagsverfahren so überaus wichtig war, begann sogleich das Gerangel um die besten Plätze. Das heisst konkret: Diejenigen Gläubiger, die wie das Stift Bischofszell nur ihre Geldforderungen zurückerhalten wollten und keinerlei Interesse am Besitz der Herrschaft Berg hatten, versuchten, möglichst weit nach vorne, am besten auf Platz 1 der Rangfolge zu kommen. Die Interessensvertreter der Katholiken und der Evangelischen hingegen – also der Bischof von Konstanz und die katholischen Orte einerseits und Zürich andererseits –, die vor allem sicherstellen wollten, dass die Herrschaft Berg in den Besitz der eigenen Konfession kam, die mussten versuchen, den letzten Platz in der Rangfolge mit einem Konfessionsgenossen zu besetzen, weil sie nur so sicher gehen konnten, dass nicht ein noch weiter hinten stehender Gläubiger überschlagen würde.

Der Siegelstreit

Für unsere Pokerspieler war diese Ausgangslage natürlich wie geschaffen. Nun konnten sie mit allen Tricks und Kniffs versuchen, sich selbst in eine möglichst gute und den Gegner in eine möglichst schlechte Position zu manövrieren.⁷⁹ Üblicherweise wurden die Gläubiger in der Rangfolge des Alters ihrer Forderungen klassiert, d.h. die älteste Forderung kam auf den ersten, die jüngste auf den letzten Platz der Rangliste.⁸⁰ Nach dieser Praxis wäre das Stift Bischofszell mit seinen Forderungen im vorderen Mittelfeld klassiert gewesen. Auf Platz 1 hätte

die Forderung über 2000 Gulden gestanden, die Berchtold Brümsi 1586 beim Kauf der Herrschaft Berg Albrecht VIII. von Breitenlandenbergr schuldig geblieben war, wobei diese Forderung unterdessen aufgeteilt in den Händen mehrerer Gläubiger lag.⁸¹ Um in der Rangfolge ganz nach vorne zu kommen, zettelten die Stiftsherren in der Folge – ganz gewiefte Pokerspieler, die sie unterdessen waren – den sogenannten Siegelstreit an. Man erinnere sich: 1648, als ihnen die Brümsi die Herrschaft Berg als Pfand verschrieben hatten, liessen sich die Stiftsherren die entsprechende Urkunde vom Landvogt besiegeln. Nun behaupteten sie, in Konkursfällen würden Forderungen, die mit dem Siegel des Landvogts besiegelt seien, denjenigen vorausgehen, die zwar älter seien, aber nur von einem Niedergerichtsherrn besiegelt seien.⁸² Landvogt Jost Zweifel, ein evangelischer Glarner, bestätigte ihnen diese Ansicht im April 1657 grundsätzlich. Er präziserte aber, das landvögtische Siegel gehe nur denjenigen Schuldbriefen voraus, die der Niedergerichtsherr als *selbstschuldner* besiegelt habe, denn niemand dürfe eigene Schulden mit seinem eigenen Siegel beglaubigen – es brauche in derartigen Fällen immer eine unparteiische Beglaubigung, sonst würde

78 Vermutlich im Unterschied zum Thurgau wurden beispielsweise in St. Gallen und in den aargauischen Bezirken Zurzach, Baden, Bremgarten und Muri die Gläubiger in der Rangliste von hinten nach vorne befragt, ob sie überschlagen wollten. Vgl. Tbl TG 6 (1808), S. 186, § 89 (Thurgau); Guggenheimer 2014 (wie Anm. 76), S. 47 (St. Gallen); Sammlung aller in den sämtlichen Cantonen der Schweiz bestehenden Concurs-Gesetze mit Bezeichnung des Concurs-Verfahrens und weitem nöthigen Anleitungen. Aus den Gesetzessammlungen der sämtlichen Cantonen der Schweiz authentisch erhoben und herausgegeben von Johann Jacob Leuthy, Zürich 1843, S. 418 (Aargau).

79 Vgl. zum Folgenden v. a. StATG 7'30, 25.23/19, 37, 38, beide Ende 1659 (wie Anm. 1).

80 Vgl. SSRQ TG I/3, Nr. 322b, § 3, S. 1287 (thurgauische Konkursordnung um 1650).

81 StATG 7'30, 25.23/19, 10, 13.

82 StATG 7'30, 60/1, fol. 68v.

Missbräuchen Tür und Tor geöffnet.⁸³ Gegen diese Bestätigung erhob nun sofort der thurgauische Gerichtsherrenstand Einspruch, denn er missverstand, mit diesem Urteil würde ein landvögtisches Siegel immer und in jedem Fall einem gerichtsherrlichen vorgezogen werden.⁸⁴ Das Stift sah sich darum gezwungen, bei den katholischen den Thurgau regierenden Orten sogenannte Ortsstimmen einzuholen, d.h. es musste um schriftliche Unterstützungsschreiben werben, die es in dieser Auseinandersetzung der eidgenössischen Tagsatzung vorlegen konnte. Tatsächlich erhielt es im Sommer 1657 diese Ortsstimmen,⁸⁵ was allerdings sehr viel Geld kostete, denn die Orte liessen sich diese Unterstützungsschreiben wie üblich hoch bezahlen. Der Gerichtsherrenstand liess jedoch nicht locker und erreichte ein Jahr später, im Sommer 1658, dass die sieben den Thurgau regierenden Orte das Urteil von Landvogt Zweifel widerriefen mit dem Argument, das in Konkursfällen überall und seit ewigen Zeiten gebräuchliche «Anterioritätsprinzip» – also das Prinzip, dass die ältere Forderung der jüngeren vorangeht – dürfe auf keinen Fall ausgehebelt werden, weil sonst grosse Rechtsunsicherheit entstünde.⁸⁶ Das Stift war perplex, dass die katholischen Orte gegen ihre eigenen Ortsstimmen entschieden, denn dies taten sie nur ganz selten. Im Wissen, dass der Entscheid noch nicht definitiv war – die einzelnen Orte mussten ihn nach der Tagsatzung zuerst noch ratifizieren –, und im Wissen, dass die katholischen Orte nichts mehr fürchteten, als dass die Evangelischen die Herrschaft Berg übernehmen könnten, ging das Stift in der Folge aufs Ganze. Es entschied, dieselbe Methode anzuwenden wie die Brümser, der Bischof und die katholischen Orte seinerzeit, nämlich Erpressung: Es teilte den katholischen Orten kurzerhand mit, wenn der Siegelstreit nicht zu seinen Gunsten entschieden würde, so habe es bereits beschlossen, die Herrschaft Berg *den Zürchern [...] fahren zue lassen*,⁸⁷ also alle Kämpfe für eine katholische Herrschaft Berg aufzugeben und sie den Evangelischen zu überlassen. Dies wirkte unmittelbar: Die katholischen Orte bestätigten nun doch ihre

Ortsstimmen und legten fest, dass im Thurgau in Konkursfällen das landvögtische Siegel demjenigen des Gerichtsherrn vorangehe, sofern der Gerichtsherr selbst in das Verfahren verwickelt sei.⁸⁸ Damit war das Rennen um Platz 1 in der Rangfolge zugunsten des Stifts entschieden.

Zürcher Ränkespiele

Noch nicht entschieden war hingegen das Rennen um die hinteren Plätze in der Rangfolge, die für das Überschlagen entscheidend waren. Der neue Landvogt Hans Kaspar Hirzel aus Zürich besetzte die hintersten Plätze mit den evangelischen Gläubigern Landrichter Johannes Häberli aus Mauren, Landrichter Hans Ludwig Etter aus Birwinken sowie der Erbergemeinschaft Peyer aus Schaffhausen.⁸⁹ Diese Gläubiger hätten also die jüngsten Forderungen in Händen halten müssen. Dies war aber zumindest im Fall der Peyer nicht der Fall. Denn der verstorbene Hans Konrad Peyer hatte die Forderung zwar erst kürzlich erworben, aber es handelte sich um einen sehr alten Schuldbrief, den er von einem Konstanzer Bürger übernommen hatte.⁹⁰ Zürich und der zürcherische Landvogt belassen es aber nicht bei diesem Ränkespiel, sondern sie setzten sogar noch einen drauf: Weil die evangelischen Gläubiger im Grunde genom-

83 StATG 7'30, 25.23/17, 9; vgl. StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1).

84 StATG 7'30, 25.23/17, 11.

85 StATG 7'30, 25.23/17, 14–17, 19. – Zu Uri vgl. StATG 7'30, 25.23/19, 4. – Zu den Ortsstimmen allgemein: Steiner 2012, S. 39.

86 StATG 7'30, 25.23/18, 8; StAZH A 323.8, 29.7.1658.

87 StATG 7'30, 25.23/18, 9.

88 StATG 7'30, 25.23/18, 11–15; StATG 7'30, 25.23/19, 4.

89 Vgl. v. a. StATG 7'30, 25.23/19, 37, 3.12.1659 (wie Anm. 1).

90 StATG 7'30, 25.23/14, 2. – Vgl. zum Ganzen v. a. StATG 7'30, 25.23/19, 37, 3.12.1659 (wie Anm. 1).

Der geschickteste aller Spieler und eigentliche Gewinner der Pokerpartie: Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg (1609–1689), Bischof von Konstanz 1645–1689. Kupferstich von Johann II. Sadeler nach einem Gemälde von Sebastian Eberhardt, 1655.



men gar nicht kaufen wollten, versprachen sie ihnen, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn sie von ihrem Überschlagsrecht Gebrauch machen würden.⁹¹

Ein Lehen!

Diese taktischen Manöver Zürichs spielten aber letztlich alle keine Rolle, denn am geschicktesten agierte einmal mehr der Bischof von Konstanz. Er argumentierte, es sei zu berücksichtigen, dass die Herrschaft Berg ein Lehen sei. Denn anders als bei einem Eigentum müsse bei einem Lehen immer auch der Oberle-

hensherr seinen Konsens für eine Handänderung oder eine Verpfändung geben. Im Fall der Herrschaft Berg habe er, der Bischof, den Konsens aber einzig und allein dem Stift Bischofszell gegeben, nämlich 1648 bei der Verpfändung der Herrschaft an das Stift sowie 1653 beim Verkauf der Herrschaft an das Stift; alle anderen Gläubiger hätten ihn bei ihrer Schuldenerückgriff auf das Lehengut zu nehmen. Bei der Versteigerung von Berg müsse darum das Recht zu überschlagen eingeschränkt werden auf denjenigen Gläubiger, der als einziger den Konsens des Oberlehensherrn habe – und das sei einzig und allein das Stift Bischofszell! Trotz einiger Störmanöver von Landvogt Hirzel, der juristische Spitzfindigkeiten und angebliche Bestechungsgelder ins Feld führte,⁹² setzte sich der Bischof mit dieser Argumentation bei der Mehrheit der regierenden Orte im Thurgau durch.⁹³

Die «Versteigerung»

Im Juli 1660 war es dann so weit, und die schon im Januar 1657 anberaumte Versteigerung konnte endlich durchgeführt werden. Wobei: Von einer «Versteigerung» im eigentlichen Wortsinn konnte keine Rede mehr sein, denn als Bieter war einzig und allein das Stift Bischofszell übrig geblieben. Als einziger mit dem Überschlagsrecht ausgestatteter Gläubiger konnte es Berg problemlos an sich ziehen, und weil es auf der Gläubigerrangfolge auf Platz 1 klassiert war, konnte es dies zum relativ tie-

91 StAZH Kat 463: Promptuar der Ratsmanuale, Stichwort «Berg», 2.6.1659. – Von einem der hintersten Plätze aus zu überschlagen erforderte ja auch grosse finanzielle Mittel, weil sämtliche vorrangierten Gläubiger befriedigt werden mussten.

92 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/20, 4.

93 Vgl. zum Ganzen: StATG 7'30, 25.23/19, 30–33, 35–37; StATG 7'10'133, II/149/1a, 23.2.1660.

fen Preis von 20 000 Gulden tun, denn die Forderungen der nachrangigen Gläubiger musste es ja nicht befriedigen.⁹⁴

Damit war **diese** Pokerpartie um die Herrschaft Berg beendet. Sieger war der Bischof von Konstanz, der die Herrschaft gesichert in katholischen Händen sah. Die katholischen Orte der Innerschweiz freuten sich ebenfalls über das Resultat, sorgten sich als die Kollaturstände des Stifts aber auch um dessen wirtschaftliche Lage, denn obwohl das Stift für die Übernahme der Herrschaft Berg nun nicht mehr wie gemäss Kaufvertrag 36 500 Gulden bezahlen musste, sondern nur noch 20 000 Gulden, so war es jetzt zwar nicht mehr unmittelbar vom Untergang bedroht, aber finanziell doch noch immer schwer angeschlagen. Die Chorherren waren nichtsdestotrotz froh, mit einem blauen Auge davongekommen zu sein. Ganz klare Verlierer waren die Evangelischen mit Zürich an der Spitze, die nun alle Hoffnungen auf den Besitz der Herrschaft Berg begraben mussten. Ebenfalls zu den Verlierern gehörten die nachrangigen Gläubiger, die ihre Geldforderungen definitiv abschreiben mussten. Für Sixt Werner Brümsi übrigens war der Ausgang des Konkursverfahrens irrelevant, denn er war noch während des Gerangels um die Rangfolge der Gläubiger im Juni 1657 verstorben ...⁹⁵

Das Stift in ruhigem Besitz der Herrschaft

Obwohl das Stift die Herrschaft nun zu einem viel günstigeren Preis erworben hatte als ursprünglich, hiess das wie erwähnt nicht, dass es alle finanziellen Sorgen los war. Denn zum einen hatte es sich in einer Spezialregelung verpflichtet, einige sehr alte Forderungen – unter anderem die 2000 Gulden, die Berchtold Brümsi 1586 beim Kauf der Herrschaft dem Vorbesitzer Albrecht VIII. von Breitenlandenberg schuldig geblieben war – doch noch zu befriedigen.⁹⁶ Zum andern hatte es in den letzten Jahren in Zusam-

menhang mit der Herrschaft Berg mehrere Tausend Gulden Auslagen gehabt, etwa für das Einholen der Ortsstimmen, die Reisen an die Tagsatzung nach Baden oder die Geschenke an einflussreiche Persönlichkeiten.⁹⁷ Um die Finanzen einigermaßen in den Griff zu bekommen, wurde das Stift an verschiedenen Fronten aktiv. Erstens hatte es bereits in der Zeit des Gezänks um die Gläubigerrangfolge versucht, die seit vielen Jahren stark vernachlässigte Herrschaft Berg rentabler zu machen: Investitionen, beispielsweise in Ochsen oder Reben, sollten die Erträge steigern,⁹⁸ Zinsschulden der Bauern wurden rigoros eingetrieben⁹⁹ und unprofitable Güter verkauft.¹⁰⁰ Zweitens wurde gespart, wo es nur ging: Bereits 1657 verzichtete Chorherr Kaspar Gallati freiwillig für fünf Jahre auf alle Einkünfte aus seiner Pfründe und ging als Pfarrer nach Altstätten SG.¹⁰¹ 1661 schlug das Stift dem Bischof vor, die jeweils jüngsten Chorherren als Vikare in Sulgen und Berg zu installieren und ihre Stiftspfändeneinnahmen zur Schuldentilgung zu verwenden; ausserdem sollten die Einkünfte der beiden Karenzjahre jedes neu aufgenommenen Chorherren nicht mehr dem Bischofszeller Kirchenbau-fonds, sondern bis auf Weiteres ebenfalls dem Schuldenabbau zukommen.¹⁰² 1668 bewilligte dann schliesslich der Papst dem Stift, die nächsten beiden

94 Eine eigentliche Überschlagsurkunde fehlt. – Vgl. StAZH B VIII 135, fol. 236v, 4.7.1660; StATG 7'30, 25.23/20, 11, 12; StATG 7'30, 25.23/21, 3 (20 000 Gulden).

95 Kundert 1974, S. 293.

96 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/19, 6, 9, 12, 38.

97 Vgl. z. B. StATG 7'30, 37.28/5, 1; StATG 7'30, 60/1, fol. 58r, 29.6.1655. – Vgl. SSRQ TG I/4, Nr. 393I, S. 1475 f.

98 StATG 7'30, 60/1, fol. 71r, 20.7.1657; StATG 7'30, 25.23/19, 0, 3.1.1659.

99 StATG 7'30, 60/1, fol. 76r, 22.3.1658; fol. 88r, 21.11.1659; fol. 93v, 8.10.1660; fol. 96v, 18.3.1661.

100 StATG 7'30, 25.23/21, 5, nach 16.5.1661.

101 StATG 7'30, 60/1, fol. 73r/v. – Er scheint allerdings schon 1659 zurückgekehrt zu sein (StATG 7'30, 25.23/19, 8).

frei werdenden Chorherrenstellen während zwölf Jahren unbesetzt zu lassen und deren Einkünfte zur Tilgung der Schulden einzusetzen.¹⁰³ Allerdings: Eine, geschweige denn zwei Chorherrenstellen wurden in den folgenden Jahren nicht frei, und so blieb das Stift im Schuldensumpf stecken.

Der Ettersche Handel

Um 1670 sah das Stift plötzlich die Chance, zu sehr viel Geld zu kommen und auf einen Schlag alle finanziellen Probleme zu lösen. Es setzte darum alles auf eine Karte und stürzte sich tollkühn in die nächste Pokerpartie!

Vor 1670 nämlich war Ammann Jakob Etter von Birwinken gestorben, der ein Leibeigener des Stifts war.¹⁰⁴ Das Stift beanspruchte nun Etters gesamtes bewegliches Vermögen, weil seine Frau, Katharina Moosberger (gest. 1702), eine Ausländerin und damit wie die gemeinsamen Kinder eine Leibeigene der Landvogtei war. In einem solchen Fall, behauptete das Stift, würde der verstorbene Etter wie ein Lediger behandelt, weshalb sein gesamtes Vermögen an den Leibherrn, also an das Stift, falle. Die Witwe Etter hielt dem entgegen, wenn Kinder vorhanden seien, stehe dem Leibherrn überhaupt nichts zu. Es entwickelte sich ein langer Streit, in dem beide Parteien teure Ortsstimmen einholten, und in dem sich die Witwe Etter 1673 – auch dank der Fürsprache der katholischen Orte, die die bestehende Rechtsordnung gefährdet sahen – durchsetzte. Dem Stift wurden sämtliche Prozesskosten aufgebürdet, insgesamt knapp 2000 Gulden.

Eine Niederlage wendet alles zum Guten

Damit schien das Stift auch diese Pokerpartie verloren zu haben – allerdings nur scheinbar, denn es gelang

ihm, aus dieser Niederlage die Argumente zu schöpfen, die endgültig alles zum Guten wenden sollten! Mit diesen 2000 Gulden zusätzlichen Schulden sei das Fass endgültig übergelaufen, teilte es den Kollaturständen mit; jetzt sei man definitiv so sehr überschuldet, dass man nur noch existenzfähig sei, wenn die Herrschaft Berg verkauft werden könne – und zwar an wen auch immer, konfessionelle Rücksichten könne man nun keine mehr nehmen! Ausserdem erinnerte das Stift die katholischen Orte an das Versprechen, man werde ihm zu Hilfe eilen, wenn es sich in grösster Not befinde.¹⁰⁵ Mit diesen Argumenten – deren ersteres, der Verkauf an einen beliebigen Interessenten, einmal mehr durchaus erpresserisch war – hatte das Stift gleich doppelten Erfolg: Zum einen erreichte es eine Senkung der Prozesskosten, indem sich die katholischen Orte für einen Vergleich stark machten, der tatsächlich zustande kam. Diesem Vergleich zufolge hatte das Stift nur noch 200 Dukaten an die Prozesskosten zu bezahlen, die restlichen Kosten wurden auf die Thurgauer Landschaft verteilt, weil, so die Begründung, die gesamte thurgauische Landbevölkerung von der Gesetzeserläuterung profitiere, die die Witwe Etter in diesem Prozess erwirkt habe. Zum zweiten

102 StATG 7'30, 36.28/6. – Zweiteres wurde bewilligt, Ersteres nicht sicher; jedenfalls amteten nach 1661 Bischofszeller Chorherren in Berg, jedoch nicht immer die Jüngsten (vgl. StATG 7'30, 25.23/22, 10, und Kuhn 1869, S. 28, mit Geiger 1958, S. 61).

103 StATG 7'30, 36.28/7. – Vgl. zum Hintergrund: StATG 7'12'10, Aa 12, 4. und 18.2.1668.

104 StAZH E II 229a, evangelisches Bevölkerungsverzeichnis von 1670, S. 593, Nr. 131. – Zum Folgenden grundsätzlich: StATG 7'10'135, II/151/4; StATG 7'30, 27.13: Etterscher Handel. – Vgl. zudem: StATG 4'391'1, 5, 22.11.1847 (wie Anm. 1); Wälli, Johann Jakob: Der Ammann Ettersche Streit um Entrichtung des Laasses an das St. Pelagistift in Bischofszell, in: Sonntags-Blatt der Thurgauer Zeitung, 1899, S. 243–246, 252–254, 260–262; SSRQ TG I/4, Nr. 396a–e, S. 1482–1489.

105 StATG 7'30, 27.13/3, 13.

erreichte das Stift, dass die katholischen Orte sich nun tatsächlich beim Bischof dafür einsetzten, dass es die Herrschaft Berg verkaufen konnte.

Der Verkauf der Herrschaft

Nachdem das Stift dem Bischof mehrmals dargelegt hatte, dass es mit rund 23 000 Gulden Schulden und jährlichen Zinsen von knapp 600 Gulden den *undergang [...] ohnaußbleiblich vor augen habe*,¹⁰⁶ gab der Bischof definitiv sein Einverständnis zum Verkauf der Herrschaft. Das Stift suchte aktiv nach einem Käufer und versandte wie angekündigt ohne Rücksicht auf die Konfession Offerten, unter anderem an einen katholischen Kaufmann in St. Gallen,¹⁰⁷ an den katholischen Junker Bernhard Christoph Segesser von Brunnegg, eichstättischer Obervogt zu Dollnstein und Mörsenheim sowie Gerichtsherr zu Auenhofen, Heffenhofen und Moos im Thurgau,¹⁰⁸ und an die evangelische Stadt St. Gallen.¹⁰⁹ Weil das Stift aber über 30 000 Gulden verlangte, kam es zu keinem Vertragsabschluss. Der Bischof, der sicher gehen wollte, dass die Herrschaft in katholischen Händen verblieb, beauftragte zugleich seinen Offizial Johannes Blau (1637–1694) mit der Suche nach einem Käufer. Dieser präsentierte bald darauf das deutsche Kloster Zwiefalten, mit dem es im Dezember 1675 tatsächlich zu einem Vertragsabschluss kam, allerdings zu einem weit tieferen Preis, als sich das Stift erhofft hatte, nämlich zu lediglich 20 400 Gulden.¹¹⁰ Das Stift fand sich jedoch damit ab, denn es wollte die Herrschaft nun nur noch loswerden.

Nun wäre das Ganze keine schöne Pokerpartie gewesen, wenn nicht Zürich noch einmal eingeschritten wäre! Tatsächlich forderte es Ende Dezember 1675, den Kauf für ungültig zu erklären, weil die Herrschaft damit an eine ausländische und erst noch «tote Hand» gehe, und gleichzeitig versuchte es, noch einmal die Stadt St. Gallen oder einen

sanktgallischen Stadtbürger zum Kauf zu animieren.¹¹¹ Weil das Stift in der Folge Angst bekam, der Verkauf an Zwiefalten könnte abermals eine langwierige und teure Prozesslawine auslösen, und weil es in der Person des Katholiken Fidel von Thurn plötzlich eine Alternative hatte, löste es den Kaufvertrag mit Zwiefalten im Januar 1676 mit dem Einverständnis des Bischofs und der katholischen Orte wieder auf.¹¹²

Fidel von Thurn (1629–1719), Sohn eines Apothekers in Wil SG, war als Landshofmeister der Fürstabtei St. Gallen zu sehr viel Geld gekommen, das er investieren wollte.¹¹³ Gegen ihn als Käufer konnte Zürich nun endgültig nichts mehr ausrichten, und so schloss das Stift am 21. Februar 1676 mit ihm einen Kaufvertrag über 20 000 Gulden ab.¹¹⁴ Der Bischof von Konstanz gab selbstverständlich sogleich seinen Konsens dazu.¹¹⁵

106 StATG 7'30, 27.13/5, 14, 11.11.1673; StATG 7'10'133, II/149/1a, 28.8.1675 (Zit.); StATG 7'30, 25.23/22, 10, 28. bis 31.8.1675.

107 StATG 7'30, 60/1, fol. 141v.

108 Ebd., fol. 143r und 144r.

109 Menolfi 1996, S. 54.

110 StATG 7'30, 60/1, fol. 147v; StATG 7'10'133, II/149/1a, 14.12.1675.

111 StAZH B VIII 21, fol. 174v.

112 StATG 7'30, 60/1, fol. 147v–148r; StATG 7'30, 25.23/22, 12. – Zwiefalten, das einen sicheren Zufluchtsort für Kriegszeiten in der Eidgenossenschaft suchte, kaufte stattdessen 1679 Schloss Girsberg bei Kreuzlingen (vgl. Kdm TG 7 [P. Erni; A. Raimann], S. 267) und 1680 das Pfaffenschlössli bei Tägerwilten (vgl. Kdm TG 8 [R. Abegg; P. Erni], S. 381).

113 Neben der Herrschaft Berg erwarb er 1676 auch Schloss Wartegg bei Rorschach. – Vgl. Steiger, Karl: Die Junker von Thurn zu Wil. Eine familiengeschichtliche Studie mit Bildbeigaben, Wil 1935, S. 42–69, hier v. a. S. 61; Staerkle, Paul: Fidel von Thurn im Lichte seines Familienarchivs 1629–1719, St. Gallen 1955.

114 StATG 7'30, 25.23/22, 13.

115 AFvF Bru.Thu.Uk 42.

Damit war endgültig fertig gepokert – obwohl: Beinahe hätte sich die ganze Geschichte noch einmal wiederholt, diesmal allerdings mit umgekehrten Vorzeichen! Denn kaum war der Kaufvertrag unterschrieben, meldete Fidel von Thurn, er sei vom Stift aufs Übelste betrogen und hinters Licht geführt worden. Im Kaufvertrag seien zahlreiche falsche Angaben enthalten.¹¹⁶ Weil sich die Fehler aber als Kleinigkeiten erwiesen und das Stift sich – müde von den ewigen Streitereien – bereit erklärte, den Verkaufspreis um 300 Dukaten zu senken, konnte der Konflikt im Januar 1678 gütlich beigelegt werden.¹¹⁷

Ausklang

Um die Herrschaft Berg der katholischen Konfession dauerhaft zu sichern, machte sie Fidel von Thurn 1678/79 zu einem Fideikommiss, d. h. er bestimmte, dass die Herrschaft im Mannesstamm zu vererben sei und bis zu dessen Aussterben unveräusserlich bleiben solle.¹¹⁸ Die Herrschaft blieb in der Folge bis zum revolutionären Umbruch von 1798, das Schloss sogar bis 1853 im Besitz der Familie von Thurn.¹¹⁹

Die finanzielle Lage des Stifts entspannte sich trotz des Verkaufs nur kurzfristig. Wie es scheint, bezahlte Fidel von Thurn den Kaufpreis nach der gütlichen Einigung zwar schnell,¹²⁰ doch verbrauchte das Stift einen grossen Teil des Geldes sofort wieder im sogenannten Püntener-Handel, dem kostspieligen Streit mit den Kollaturständen um das Wahlrecht des Kustos, der im Frühjahr 1676 in seine heisse Phase trat und bis 1680 dauerte – aber das ist eine andere Geschichte, die andernorts¹²¹ bereits detailliert beschrieben ist ...

Fazit

Der Fall um die Gerichtsherrschaft Berg zeigt exemplarisch, wie weit die Akteure in konfessionellen Kon-

flikten zu gehen bereit waren. Die Konfession war derart wichtig, dass man nicht einmal vor Erpressung zurückschreckte. Erpressbar waren dabei vor allem die eigenen Konfessionsgenossen, denn für jeden Zeitgenossen wäre es das Schlimmste gewesen, an einer konfessionellen Niederlage Schuld zu sein.

Interessant ist zu beobachten, wie sich die Akteure verhielten, wenn sie bei der Verfolgung ihrer konfessionellen Ziele mit der bestehenden Rechtsordnung in Konflikt gerieten. Gerade den katholischen Orten widerfuhr dies ja mehrfach. Als sie im Siegelstreit auf Kollisionskurs mit dem Anterioritätsprinzip kamen, vollzogen sie eine Kehrtwende, weil sie nicht an einem derart grundlegenden Rechtsprinzip rütteln wollten. Als das Stift danach drohte, Berg an Zürich zu verkaufen, drehten die katholischen Orte abermals um und unterstützten das Stift im Siegelstreit nun doch wieder. Sie taten dies zum einen, weil der Verkauf von Berg an den konfessionellen Gegner, wie gesagt, tabu war. Zum andern hatten sie in der Zwischenzeit aber auch gemerkt, dass sie gar nicht am Anterioritätsprinzip rütteln mussten, sondern lediglich eine Rechtserläuterung notwendig war, nämlich dass das Anterioritätsprinzip zwar generell gültig sei, dass in Konkursfällen aber das landvögtische Siegel dem gerichtsherrlichen vorgehe, wenn der Niedergerichtsherr selbst als Schuldner in den Fall verwickelt sei.

116 StATG 7'30, 25.23/24, 34, mit StATG 7'30, 25.23/15, 9 (Antworten des Stifts auf die Vorwürfe); StATG 7'30, 25.23/23, 0/1.

117 StATG 7'30, 25.23/23, 3.

118 KBAG MsZF 1: 38/197 und 38/204 f. [= AH 38/197 und 38/204 f.]; StALU A1 F1 Sch 338, 6.4.1678; StAZH A 244.4, 7.3.1679.

119 Vgl. künftig Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni), Kapitel «Schloss Berg, Geschichte» [erscheint voraussichtlich 2018].

120 Ausstehend waren nur noch 7000 Gulden (vgl. StATG 7'30, 25.23/15, 9); spätere Reklamationen sind keine bekannt.

121 Steiner 2012.

Beim Etterschen Handel – als das Stift das Vermögen des verstorbenen Ammanns Etter beanspruchte – hielten sich die katholischen Orte streng an die bestehende Rechtsordnung und entschieden darum gegen das Stift und für die Witwe Etter. Dies hing zum einen damit zusammen, dass in diesem Fall keine konfessionellen Konsequenzen drohten, weil ja nicht auf der Kippe stand, ob Berg katholisch bliebe oder evangelisch würde. Zum andern hatte dieses Vorgehen aber wesentlich auch damit zu tun, dass im Ancien Régime das «alte Recht» grundsätzlich sehr hoch geachtet und ohne Not nicht verändert wurde. Entsprechend hielten sich die katholischen Orte im Etterschen Handel streng an die bestehende Fall- und Lassordnung – auch wenn dies den Interessen des Stifts zuwider lief.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass die Zeitgenossen bei der Verfolgung ihrer konfessionellen Ziele tatsächlich sehr weit gingen. Wenn sie aber in Konflikt mit der bestehenden Rechtsordnung gerieten, machten sie entsprechend der damaligen Vorstellung vom Vorrang des älteren Rechts gegenüber dem jüngeren lieber einen Rückzieher, als die grundlegenden Rechtsprinzipien zu gefährden; im äussersten Fall kam es zu einer Rechtserläuterung, welche eine rechtliche Unschärfe auf der Grundlage einer bestehenden Verordnung klärte.